

Dipl.-Ing. Ulrich Engelke · Am Friedhof 6 · 38350 Helmstedt

Bundeskanzleramt  
Bundeskanzlerin  
Angela Merkel  
Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:

Name: Ulrich Engelke  
Telefon: (05351) 53 60 54  
e-mail: energie.engelke@t-online.de

Datum: 03.04.2010

## Anfrage nach Reaktion der Bundesregierung zum Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 betreffend der Höhe der Regelsätze nach SGB-II

### - Offener Brief -

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel,

am 09.02.2010 hat das BVerfG ein Urteil zu den Regelsätzen nach SGB-II gesprochen. Jedoch betrifft das Urteil nicht ausschließlich die Regelsatzhöhe.

Bislang sind in politischen Diskussionen seitens der Regierungsparteien und der Regierung *relevante* Aussagen in Bezug auf die im SGB II möglichen Sanktionen weder zur Kenntnis noch zur weiteren Veranlassung genommen worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil auch zur Gewährleistung des Existenzminimums sehr deutlich geäußert, Zitat Randziffer 133:

*1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 40, 121 <133>; 45, 187 <228>; 82, 60 <85>; 113, 88 <108 f.> ; Urteil vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u.a. -, juris, Rn. 259). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zukommt, die mit der Bestimmung der Höhe des Existenzminimums verbunden sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>; 45, 376 <387>; 100, 271 <284> ). Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.*

Zitatende

Damit werden die häufig angewandten Sanktionen beim SGB-II **und** die Sperrfristen beim Arbeitslosengeld-I angesprochen. Da die Regelsätze ausschließlich dem Existenzminimum entsprechen, sind Sanktionen nach SGB-II so lange unmöglich, wie ein über dies Minimum hinausgehender finanzieller Spielraum nicht besteht. Schlüssig ist jedoch auch, daß bei Sperrfristen nach dem Arbeitslosengeld-I das existentiell Notwendige zu gewährleisten ist. Es besteht demzufolge aufgrund des Urteils des BVerfG ein akuter Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Weitere Ausführungen des BVerfG, Zitat Randziffer 137:

*Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er **stets** den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfGE 87, 153 <172>; 91, 93 <112>; 99, 246 <261>; 120, 125 <155 und 166> ). Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig.*

Zitatende

Aus allen oben vorgetragenen Begründungen ergeben sich zwingend Fragen an die Bundesregierung, die ich Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel, zu beantworten bitte:

1. Wie hat die Bundesregierung bisher auf das Urteil reagiert?
2. Sind umfassende juristische Wertungen des Urteils vorgenommen worden und werden Gesetzesentwürfe bzw. Gesetzesänderungen projektiert?
3. Warum wurde keine Regierungserklärung gegeben?

Ich bitte um Beachtung, daß ich mit meiner Anfrage im Rahmen meiner verfassungsmäßigen Rechte handle. Zitat:

Artikel 17 GG

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Bitte beantworten Sie daher die Fragen.

Für mein Gewissen ist es unerträglich daß in der Bundesrepublik Deutschland Jahre nach den Nazi- und SED-Regimen wieder praktiziert wird, Menschen die Existenzgrundlage zu entziehen. Diesem menschenverachtenden Treiben, dem wiedermaligen Rückfall der Deutschen in die Barbarei, hat das Bundesverfassungsgericht jetzt gottlob ein Ende bereitet.

Es ist bekannt, daß die Selbstmordrate bei Erwerbslosen um das Zwanzigfache höher ist als bei Erwerbstätigen. Mindestens teilweise kann man von einer Mitschuld des Gesetzgebers aufgrund der Sanktionen (Entziehung der Mittel zum physischen Überleben) sprechen.

Bitte denken Sie auch daran, daß Tausende Mitarbeiter in den Behörden jetzt nach geltendem Recht verfassungswidrig sanktionieren müssen und sich in Gewissenskonflikten befinden. Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel, haben auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern des Öffentlichen Dienstes. Klare und zum Urteil widerspruchsfreie Regelungen zu schaffen ist Pflicht einer demokratisch gewählten Legislative. Die Vorbereitungen hat die Regierung zu leisten.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Engelke, christlich aktiver Gesellschafter der Bundesrepublik Deutschland